

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bopfingen vom 31.01.2019

Aufgrund der § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 28.09.2023 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bopfingen vom 31.01.2019, zuletzt geändert am 01.01.2023, beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 bis 4 - Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2026 2,97 €. Ab dem 01.01.2027 beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 40) je m³ Abwasser 2,96 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche ab 01.01.2026 0,39 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab 01.01.2026 2,96 €.
- (4) Die Schmutzwassergebühr für die Kläranlage als Basis für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge nach § 42 b beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2026 2,25 € und ab dem 01.01.2027 2,20 € / m³.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bopfingen, den 26.03.2026

Dr. Gunter Bühler,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.